



CH-3003 Bern, BAG

An die

- Kantonalen Laboratorien der Schweiz
- Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Lichtenstein
- interessierte Kreise

Referenz/Aktenzeichen: A8.03.03.0. -3

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GRE / SOE

Liebefeld, 21. Dezember 2006

Weisung Nr. 12: Probenahmeverfahren für die Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Cadmium in Ananas

Ausgangslage

Bei der amtlichen stichprobenbasierten Kontrolle von Ananasdosen wurden Grenzwertüberschreitungen beim Cadmiumgehalt festgestellt. Diese Befunde wurden von den betroffenen Importeuren durch eigene Analysen bestätigt. Die Abklärungen haben ergeben, dass mit Cadmium kontaminierter Zink-sulfat-Dünger als wahrscheinliche Ursache der erhöhten Cadmiumgehalte in Ananas angesehen werden kann und dass dieser Dünger grossflächig eingesetzt wurde.

Rechtsgrundlage

Nach Art. 53 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.21) gilt die Vermutung, dass wenn ein nicht sicheres Lebensmittel oder ein nicht sicherer Gebrauchsgegenstand zu einem Warenlos gehört, sämtliche Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände aus diesem Warenlos ebenfalls nicht sicher sind, es sei denn, bei einer eingehenden Prüfung wird kein Hinweis darauf gefunden, dass der Rest des Warenloses nicht sicher ist. Diese Bestimmung entspricht Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EG) 178/2002 und wurde bei der Totalrevision des Lebensmittelverordnungsrechts vom 23. November 2005 ins schweizerische Recht übernommen. Auf welche Weise die erwähnte "eingehende Prüfung" zu erfolgen hat, wurde im schweizerischen Recht bisher nicht näher präzisiert.

Nach Art. 77 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung haben die Kontrollorgane bei der Probenahme nach dem Schweizerischen Lebensmittelbuch oder nach den Richtlinien des zuständigen Bundesamtes vorzugehen. Bei Unklarheiten erteilen die zuständigen Behörden des Kantons oder des Bundes die entsprechenden Weisungen.

Weisung

Gestützt auf Art. 36 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) kann der Bund den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben. In Ausführung dieser Bestimmung gibt Art. 60 Abs. 2 LGV dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kompetenz, nach Anhörung der Kontrollorgane Weisungen zur Kontrolle zu erlassen.

Im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug von Art. 2 Abs. 4 FIV weist das Bundesamt für Gesundheit die Vollzugsbehörden an, bei ihren Beurteilungen von Warenlosen von Ananas das im Annex beschriebene Verfahren anzuwenden.

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 21. Dezember 2006 in Kraft. Sie wird im Handelsamtsblatt publiziert.

Mit freundlichen Grüssen

Leiter Direktionsbereich Verbraucherschutz

Roland Charrière

Vizedirektor

Mitglied der Geschäftsleitung

Hinweis: Die italienische Übersetzung dieses Schreibens wird in Kürze im Internet publiziert.

Anhang:

Probenahmeverfahren für die Kontrolle auf Einhaltung des Höchstgehalts für Cadmium in Ananas

Verteilerliste:

- Kantonalen Laboratorien der Schweiz
- Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Lichtenstein
- interessierte Kreise:
 - Migros
 - Coop
 - Denner
 - Fial
 - Oberzolldirektion
 - Gemperli Ltd.
 - Aldi
 - Lidl

Anhang

Probenahmeverfahren für die Kontrolle auf Einhaltung des Höchstgehalts für Cadmium in Ananas

1. Einleitende Bemerkung

Dieses Probenahmeverfahren ist verbindlich für die Beurteilung von Warenlosen hinsichtlich der Anforderungen der Schweizerischen Gesetzgebung und richtet sich an alle interessierten Kreise, welche Warenlose im Rahmen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle oder im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle mittels Probenahmeplänen kontrollieren müssen.

Gemäss Schweizerischem Lebensmittelrecht ist bei der Probenahme insbesondere folgendes zu beachten:

- Überschreitet bei einer Stichprobenkontrolle der gemessene Wert der Probe die in der Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV, SR 817.021.23) festgelegte Höchstkonzentration für den untersuchten Stoff, ist die Probe zu beanstanden. Handelt es sich bei der Höchstkonzentration um einen Grenzwert, gilt das Lebensmittel als ungeeignet für die menschliche Ernährung.
- Nach Artikel 53 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.21) gilt die Vermutung, dass das Warenlos, aus dem ein Lebensmittel als unsicher befunden wurde, auch unsicher ist, es sei denn dass bei einer eingehenden Prüfung belegt werden kann, dass der Rest des Warenloses sicher ist.
 - Der Wareninhaber hat demzufolge die Möglichkeit im Rahmen einer grösseren Untersuchungsserie zu beweisen, dass es sich beim Befund der Vollzugsorgane auf Grund einer Einzelprobe um einen Zufallsbefund gehandelt hat.
 - Dazu sind nach einem geeigneten Probenplan Primärproben aus der beanstandeten Partie zu ziehen.
 - Diese Primärproben müssen nach dem Zufallsprinzip dem Warenlos entnommen werden. Dazu sind die Primärproben möglichst an verschiedenen, über die gesamte Partie oder Teilpartie verteilten Stellen zu entnehmen.
 - Die mit dem beschriebenen Verfahren gewonnenen Sammelproben sind als repräsentativ für die betreffenden Partien anzusehen.
 - Die Einzelheiten der Probenahme müssen in einem Probenahmeprotokoll festgehalten werden.

2. Probenahmeverfahren und Anwendungsbereich

Das Probenahmeverfahren basiert auf der RICHTLINIE 2001/22/EG DER KOMMISSION vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln¹.

Bei der Probenahme und der Vorbereitung der Laborproben sind Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Veränderungen zu vermeiden, die sich auf den Gehalt an Cadmium auswirken, die analytische Bestimmung stören oder die Repräsentativität der Sammelproben beeinträchtigen könnten.

Primärproben sind möglichst an verschiedenen, über die ganze Partie oder Teilpartie verteilten Stellen zu entnehmen. Abweichungen von diesem Verfahren sind in dem Probenahmeprotokoll zu vermerken. Die Sammelprobe wird durch Vereinen aller Primärproben hergestellt. Sie soll mindestens 1 kg wiegen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L77: 14-21 (2001); L19: 50-52 (2005)

Bezug: EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex/de/search/index.html>)

Über jede Probenahme ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Identität der beprobten Partie eindeutig hervorgeht, wobei Datum und Ort der Probenahme sowie sämtliche zusätzlichen Informationen, die bei der Analyse von Nutzen sein könnten, zu vermerken sind.

3. Zahl der Primärproben

Bei Ananas hat sich die Mindestanzahl der einer Partie zu entnehmenden Primärproben nach den Angaben in folgender Tabelle zu richten. Die Primärproben sollten ein etwa gleiches Gewicht aufweisen. Abweichungen von diesem Verfahren sind im Probenahmeprotokoll zu vermerken.

Gewicht der Partie (kg)	Mindestanzahl der zu entnehmenden Primärproben
< 50	3
50-500	5
> 500	10
Anzahl Packungen oder Einheiten in der Partie	Zahl der zu entnehmenden Packungen oder Einheiten
< 26	1
26-100	Rund 5%, wenigstens 2
> 100	Rund 5%, höchstens 10

4. Übereinstimmung der Partie bzw. der Teilpartie mit den Höchstgehalten

Die Partie ist akzeptiert wenn der Messwert der Sammelprobe, nach Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit, den in der FIV festgelegten Grenzwert von 0.05mg/kg Cadmium nicht überschreitet.